

RICHTLINIE DES AMTES FÜR  
FAMILIE UND JUGEND DER  
STADT DORSTEN  
ÜBER  
DIE GEWÄHRUNG FINANZIEL-  
LER LEISTUNGEN NACH DEN  
BESTIMMUNGEN DES SOZIAL-  
GESETZBUCHES, ACHTES BUCH  
(SGB VIII)

Beihilferichtlinie Stadt Dorsten

beschlossen vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Dorsten  
am 31.10.2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Allgemein</b> .....	<b>4</b>
<b>2 § 34 SGB VIII Heimkinder</b> .....	<b>5</b>
2.1 Allgemeiner Bedarf .....	5
2.2 Nebenleistungen als einmalige Beihilfe oder Zuschüsse bei einer Unterbringung nach § 34 SGB VIII.....	5
2.2.1 Bekleidungserstausstattung .....	5
2.2.2 Sonderbekleidungsbeihilfe .....	5
2.2.3 Schwangerschaftsbekleidung .....	6
2.2.4 Säuglingserstausstattung .....	6
2.2.5 Allgemeine Fahrtkosten.....	6
2.2.6 Kostenübernahme bei Vorstellung JHT oder Zuführung .....	7
2.2.7 Ersteinschulung .....	7
2.2.8 Schulwechsel (weiterführende Schule).....	7
2.2.9 Klassenfahrt.....	7
2.2.10 Berufsstart/Ausbildung .....	8
2.2.11 Verselbstständigungsbeihilfe.....	8
2.2.12 Weihnachten .....	8
2.2.13 Religiöse Anlässe .....	9
2.2.14 Passbilder für Dokumente.....	9
2.2.15 Ausweisdokumente .....	9
2.2.16 Führungszeugnis .....	9
2.2.17 Eigenanteil Schulbücher .....	9
2.2.18 Nachhilfeunterricht .....	10
2.2.19 Drogentest.....	10
2.3 Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen.....	10
2.4 Krankenhilfe / Zuschüsse für Hilfs- und Heilmittel sowie die Übernahme von Rezeptgebühren .....	10
2.4.1 Sehhilfen .....	11
2.4.2 Kieferorthopädische Behandlung .....	11
<b>3 § 33 SGB VIII Pflegekinder</b> .....	<b>11</b>
3.1 Laufende Leistungen .....	12
3.1.1 Erziehungsbeitrag .....	12
3.1.2 Materielle Aufwendungen .....	12
3.1.3 Sonderform: Westfälische Pflegefamilien .....	12
3.1.4 Bereitschaftspflege .....	13
3.2 Nebenleistungen als einmalige Beihilfe oder Zuschüsse bei einer Unterbringung .....	13

nach § 33 SGB VIII .....	13
3.2.1 Anbahnungskontakt.....	13
3.2.2 Allgemeine Fahrtkosten.....	13
3.2.3 Kostenübernahme Vorstellung bei Jugendhilfeträger oder Zuführung .....	13
3.2.4 Erstausrüstung Pflegestelle.....	14
3.2.5 Bekleidungserstausrüstung .....	14
3.2.6 Sonderbekleidungsbeihilfe .....	14
3.2.7 Schwangerschaftsbekleidung .....	15
3.2.8 Säuglingserstausrüstung .....	15
3.2.9 Ferienbeihilfe .....	15
3.2.10 Weihnachtsbeihilfe.....	16
3.2.11 Religiöse Anlässe .....	16
3.2.12 Kindertagesbetreuung .....	16
3.2.13 Ersteinschulung .....	16
3.2.14 Schulwechsel (weiterführende Schule).....	16
3.2.15 Klassenfahrtsbeihilfe .....	17
3.2.16 Nachhilfeunterricht .....	17
3.2.17 Berufsstart / Ausbildung .....	17
3.2.18 Verselbständigungspauschale .....	18
3.2.19 Unfallversicherung .....	18
3.2.20 Alterssicherung.....	18
3.2.21 Passbilder für Dokumente.....	19
3.2.22 Ausweisdokumente .....	19
3.2.23 Führungszeugnis, wenn für die Ausbildung erforderlich .....	19
3.2.24 Eigenanteil Schulbücher .....	19
3.2.25 Drogentest.....	20
3.3 Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen.....	20
3.4 Krankenhilfe / Zuschüsse für Hilfs- und Heilmittel sowie die Übernahme von Rezeptgebühren .....	20
3.4.1 Sehhilfen .....	21
3.4.2 Kieferorthopädische Behandlung .....	21
<b>4 § 19 SGB VIII Hilfe in einer Mutter- Kind Einrichtung.....</b>	<b>21</b>
4.1 Laufende Leistungen.....	21
4.2 Nebenleistungen als einmalige Beihilfe oder Zuschüsse bei einer Unterbringung nach § 19 SGB VIII.....	21
4.2.1 Schwangerschaftsbekleidung .....	21
4.2.2 Säuglingserstausrüstung .....	22

4.3 Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen.....	22
<b>5 Hilfen nach § 35 SGB VIII (stationär) und § 35a SGB VIII (stationär) .....</b>	<b>22</b>
<b>6 § 42 SGB VIII Inobhutnahmen.....</b>	<b>22</b>
6.1 Nebenleistungen als einmalige Beihilfe oder Zuschüsse bei einer Unterbringung nach § 42 SGB VIII.....	23
6.1.1 Sonderbekleidungsbeihilfe .....	23
6.1.2 Klassenfahrtbeihilfe .....	23
<b>7 Tabelle Übersicht Beihilfen.....</b>	<b>24</b>

## **1 Allgemein**

Die pädagogische Notwendigkeit einer Maßnahme nach §§ 19, 27 - 35, 35a und 41 SGB VIII beurteilt die fallzuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD).

Im Hilfeplan wird über Ziel, Dauer, Umfang und Kosten der Hilfe entschieden.  
Aus diesem erwächst die Verpflichtung, Hilfe zur Erziehung zu leisten.

Gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe bei der Gewährung von teil- oder vollstationären Hilfen zur Erziehung bzw. Hilfen für seelisch behinderte junge Menschen den notwendigen Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Diese Regelungen erstrecken sich über § 41 SGB VIII auf die entsprechenden Hilfen für junge Volljährige. Die Verpflichtung zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes für Leistungsberechtigte in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder ergibt sich aus § 19 Abs. 3 SGB VIII.

Gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII können darüber hinaus einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden.

Diese Richtlinie regelt die Ausgestaltung der im Rahmen der gewährten Hilfen zu erbringenden wirtschaftlichen Leistungen des Jugendamtes Dorsten. Sie soll eine einheitliche Verfahrenspraxis gewährleisten.

Eine tabellarische Auflistung der verschiedenen Sach- und Nebenleistungen dient der Übersichtlichkeit und der einfachen Anwendung der Richtlinie.

Wird ein junger Mensch im Bereich eines anderen Jugendhilfeträgers untergebracht, so richtet sich die Gewährung von Leistungen nach den am Ort der Einrichtung bzw. Pflegestelle jeweils gültigen Richtlinien (§ 39 Abs. 4 SGB VIII).

Nebenleistungen können nicht für die Vergangenheit bewilligt werden, da sie zur Deckung des gegenwärtigen Bedarfes dienen. Anträge sind daher stets vor Eintritt des Ereignisses zu stellen. Bei der Benennung von Beträgen für Beihilfen oder Zuschüsse wird unterschieden zwischen Festbeträgen und Höchstbeträgen für einzelne Nebenleistungen. Sofern Beträge einem Teil oder einem Vielfachen entsprechen und durch Berechnung ermittelt werden, ist das Ergebnis jeweils auf den nächsten vollen Euro aufzurunden.

Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch diese Richtlinien nicht berührt (§ 10 SGB VIII).

## **2 § 34 SGB VIII Heimkinder**

### **2.1 Allgemeiner Bedarf**

Ist ein junger Mensch außerhalb des Elternhauses gem. §§ 34, 35 oder 35a SGB VIII in einer Einrichtung untergebracht, so ist gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII der notwendige Lebensunterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen.

Bei Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen geschieht dies durch die Zahlung des vereinbarten Leistungsentgeltes. Durch den täglichen Entgeltsatz werden alle Aufwendungen abgegolten, die den laufenden Lebensunterhalt des jungen Menschen betreffen. Näheres regelt die Entgeltvereinbarung und/oder die Kalkulation der Entgeltsätze der einzelnen Einrichtungen. Die Kalkulation ist im Zweifelsfall durch die jeweiligen Einrichtungen beizubringen.

Zusätzlich zum Entgeltsatz wird ein Bekleidungsgeld und Taschengeld an den jungen Menschen in Höhe der von der nach Landesrecht zuständigen Stelle festgesetzten Beträge gezahlt.

### **2.2 Nebenleistungen als einmalige Beihilfe oder Zuschüsse bei einer Unterbringung nach § 34 SGB VIII**

Als Nebenleistung gelten ausschließlich Leistungen, die nicht im Entgeltsatz enthalten sind.

#### **2.2.1 Bekleidungserstausstattung**

Ist bei erstmaliger Aufnahme in einer Einrichtung keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, so kann eine Beihilfe zur Erstausstattung gewährt werden. Die Beihilfe kann maximal in Höhe des Bekleidungsgeldes der jeweiligen Altersstufe für ein Jahr erfolgen.

Der Bedarf ist durch die Einrichtung geltend zu machen und von der zuständigen Fachkraft des ASD zu prüfen.

Der Antrag ist im Vorfeld, spätestens 2 Monate nach Aufnahme in die Einrichtung, zu stellen. Nach der Bewilligung ist die entsprechende Bekleidung zu beschaffen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen.

#### **2.2.2 Sonderbekleidungsbeihilfe**

Durch die laufende Zahlung des Bekleidungsgeldes ist grundsätzlich der Bekleidungsbedarf des jungen Menschen, auch unter Berücksichtigung des entwicklungsbedingten Wachstums, vollumfänglich abgegolten.

Eine zusätzliche Bekleidungsbeihilfe wird daher nur bei Vorliegen besonderer Ausnahmetatbestände gewährt. Dies sind z.B. atypisches Wachstumsverhalten, außergewöhnliche Gewichtsveränderungen, medizinisch begründete Besonderheiten.

Der Bedarf sowie die Höhe ist durch die zuständige Fachkraft des ASD zu prüfen und in der Hilfeplanung festzustellen. Es kann maximal ein Betrag in Höhe des Bekleidungsgeldes der Altersstufe für ein halbes Jahr gewährt werden.

Der Antrag ist im Vorfeld zu stellen. Nach der Bewilligung ist die entsprechende Bekleidung zu beschaffen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen.

### **2.2.3 Schwangerschaftsbekleidung**

Jungen Menschen, die während der laufenden Gewährung einer stationären Hilfe schwanger werden, kann eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung gewährt werden, sofern nicht bereits ein anderer Träger entsprechende Leistungen erbracht hat.

Der Bedarf ist durch den ASD zu ermitteln und die Notwendigkeit im Rahmen der Hilfeplanung zu begründen. Es kann maximal ein Betrag in Höhe des Bekleidungsgeldes der Altersstufe für 3 Monate gewährt werden.

Der Antrag ist im Vorfeld zu stellen. Nach der Bewilligung ist die entsprechende Bekleidung zu beschaffen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen.

### **2.2.4 Säuglingserstausstattung**

Für ein neugeborenes Kind, das sich zusammen mit der Kindesmutter in einer stationären Maßnahme befindet, kann zur Anschaffung notwendiger Säuglingserstausstattung eine Beihilfe maximal in Höhe des Bekleidungsgeldes der Altersstufe für 3 Monate gewährt werden, soweit nicht bereits ein anderer Träger entsprechende Leistungen erbracht hat. Der Bedarf ist durch den ASD zu ermitteln und im HPG zu begründen.

In Ausnahmefällen kann die Gewährung in Höhe des Bekleidungsgeldes der Altersstufe für 6 Monate erfolgen, wenn neben Bekleidung weitere Ausstattung beschafft werden muss. Sollte ein solcher Bedarf im Einzelfall gegeben sein, muss der erhöhte Bedarf gesondert durch den ASD begründet werden.

Der Antrag ist im Vorfeld zu stellen. Nach der Bewilligung ist die entsprechende Bekleidung zu beschaffen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen.

### **2.2.5 Allgemeine Fahrtkosten**

Sofern Fahrtkosten im Einzelfall aus begründeten Anlässen entstehen, ist dies im Hilfeplan festzulegen.

Es werden grundsätzlich die Kosten für die günstigste Beförderungsform im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs übernommen. Werden Fahrten mit dem privaten PKW aus triftigen oder persönlichen Gründen durchgeführt, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 9 Einkommensteuergesetz.

Der Antrag ist im Vorfeld zu stellen. Bei der Abrechnung ist ein Wegstreckennachweis beizufügen.

### **2.2.6 Kostenübernahme bei Vorstellung JHT oder Zuführung**

Auf Antrag werden die notwendigen Kosten, die im Rahmen der Vorstellung des jungen Menschen bei einem Jugendhilfeträger oder bei der Zuführung entstehen, übernommen. Es werden grundsätzlich die Kosten für die günstigste Beförderungsform im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs übernommen. Werden Fahrten mit dem privaten PKW aus triftigen oder persönlichen Gründen durchgeführt, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 9 Einkommensteuergesetz.

Der Umfang sowie die Notwendigkeit der Kostenübernahme ist durch den ASD zu begründen.

Der Antrag ist im Vorfeld zu stellen. Bei der Abrechnung ist ein Wegstreckennachweis beizufügen.

### **2.2.7 Ersteinschulung**

Auf Antrag kann zur Einschulung eine Beihilfe gewährt werden. Die Beihilfe ist maximal in Höhe von 20 % der materiellen Kosten zu gewähren.

Der Antrag ist im Vorfeld unter Vorlage der Schulbescheinigung zu stellen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen.

### **2.2.8 Schulwechsel (weiterführende Schule)**

Auf Antrag kann beim Wechsel von der Grundschule auf die weiterführende Schule eine Beihilfe gewährt werden. Die Beihilfe ist maximal in Höhe von 10 % der materiellen Kosten zu gewähren.

Der Antrag ist im Vorfeld unter Vorlage der Schulbescheinigung zu stellen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen.

### **2.2.9 Klassenfahrt**

Auf Antrag kann für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen eine Beihilfe in Höhe des von der Schule geforderten Betrages (Reisekosten, Unterbringungs- und Verpflegungskosten, Eintrittsgelder) gewährt werden. Nebenkosten, wie z. B. Taschengeld oder zusätzliche Bekleidung, werden nicht übernommen.

Der Antrag ist vor Eintritt des Ereignisses unter Vorlage von Nachweisen (Schreiben der Schule) zu stellen. Eine besondere Begründung durch die Fachkraft des ASD ist nicht erforderlich.

Als Klassenfahrten gelten alle verpflichtenden, mehrtägigen Fahrten im Klassenverbund oder in der Oberstufe die entsprechenden Kursfahrten. Allgemeine Schulfahrten, insbesondere freiwillige Ferienfahrten, welche von einzelnen Schulen angeboten werden, gelten nicht als Klassenfahrten und werden dementsprechend nicht gefördert.

Eine Kostenübernahme erfolgt nur, sofern der Träger nachweist, dass diese Kosten nicht im Entgeltsatz einkalkuliert worden sind. Dafür ist vom Träger eine detaillierte Kalkulation vorzulegen. Eine allgemeine Kalkulation der Entgeltsätze ist nicht ausreichend. Sollte dieser



Nachweis nicht erfolgen, so wird davon ausgegangen, dass Klassenfahrtkosten im Entgelt-satz enthalten ist.

### **2.2.10 Berufsstart/Ausbildung**

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG hat der Ausbildungsbetrieb dem Auszubildenden kostenlos die erforderlichen Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und speziellen Berufs-bekleidung, zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung von Ausbildungsmittel ist somit Aufgabe der Ausbildungsstätte.

Sofern Arbeitsmittel nicht vom Arbeitgeber bzw. der Bundesagentur für Arbeit getragen werden, können bei Berufs- bzw. Ausbildungsbeginn die angemessenen Kosten für Berufsbeklei-dung bzw. Arbeitsmittel entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf übernommen werden.

Der Antrag ist im Vorfeld unter Einreichung einer Bescheinigung des Arbeitgebers über die Erforderlichkeit der Arbeitsmittel sowie darüber, dass diese nicht zur Verfügung gestellt wer-den, zu stellen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen.

### **2.2.11 Verselbstständigungsbeihilfe**

Bezieht ein junger Mensch im Rahmen der Verselbstständigung als Mieter ein Zimmer bzw. eine Wohnung, so kann auf Antrag eine Verselbstständigungsbeihilfe gewährt werden, sofern nicht ein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist.

Die Gewährung der Beihilfe ist ausschließlich während einer laufenden Hilfegewährung mög-lich. Auch bei Anschluss einer ambulanten Hilfe nach Beendigung einer stationären Jugend-hilfemaßnahme ist die Gewährung einer Verselbstständigungsbeihilfe möglich.

Die Beihilfe ist maximal in Höhe des monatlichen Pflegegeldes der höchsten Altersstufe zu gewähren.

Die Beihilfe ist insbesondere für Möbel, Hausrat, Anschlusskosten, Renovierung sowie even-tuelle Transportkosten vorgesehen. Ziehen mehrere Personen in dieselbe Wohnung, ist die Beihilfe nach Prüfung des Einzelfalles ggf. zu reduzieren.

Der Bedarf ist durch den ASD zu ermitteln und die Notwendigkeit im Rahmen der Hilfepla-nung zu begründen. Der Antrag ist im Vorfeld unter Vorlage eines Mietvertrags zu stellen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizu-fügen.

### **2.2.12 Weihnachten**

Für den Monat Dezember des laufenden Jahres wird eine Weihnachtsbeihilfe für alle Unter-gebrachten in Höhe von pauschal 25 % der Kosten der Erziehung gewährt. Ein separater An-trag ist nicht notwendig. Ist der junge Mensch auswärtig untergebracht, richtet sich die Höhe der Beihilfe nach den vom örtlich zuständigen Jugendhilfeträger getroffenen Regelungen.

### **2.2.13 Religiöse Anlässe**

Anlässlich religiöser Feste der verschiedenen Religionsgemeinschaften kann pro Anlass eine Beihilfe in Höhe von maximal 30 % der materiellen Kosten der mittleren Altersstufe gewährt werden.

Der Antrag ist im Vorfeld unter Vorlage der Bescheinigung der Religionsgemeinschaft zu stellen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen.

### **2.2.14 Passbilder für Dokumente**

Auf Antrag kann für die Beschaffung aktueller Passbilder zur Ausstellung notwendiger Ausweisdokumente eine Beihilfe gewährt werden. Die Beihilfe ist maximal in Höhe von 15,00 € zu gewähren.

Der Antrag ist im Vorfeld zu stellen. Die Notwendigkeit der Ausweisdokumente ist in der Hilfeplanung darzulegen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen.

### **2.2.15 Ausweisdokumente**

Auf Antrag kann für die Ausstellung notwendiger Ausweisdokumente eine Beihilfe gewährt werden. Die Beihilfe ist entsprechend der Gebührenordnung zu gewähren.

Der Antrag ist im Vorfeld zu stellen. Die Notwendigkeit der Ausweisdokumente ist in der Hilfeplanung darzulegen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen.

### **2.2.16 Führungszeugnis**

Auf Antrag kann für die Ausstellung eines Führungszeugnisses eine Beihilfe gewährt werden. Die Beihilfe ist entsprechend der Gebührenordnung zu gewähren.

Der Antrag ist im Vorfeld unter Einreichung einer Bescheinigung des Arbeitgebers über die Notwendigkeit der Vorlage des Führungszeugnisses zu stellen. Die Notwendigkeit ist in der Hilfeplanung darzulegen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen.

### **2.2.17 Eigenanteil Schulbücher**

Der laufende Bedarf an Verbrauchsgegenständen (z.B. Stifte, Hefte) wird durch den Entgelt-satz abgedeckt.

Hinsichtlich der Beschaffung von Schulbüchern ist eine Lernmittelbefreiung über die Schulverwaltung zu beantragen. Die Jugendhilfe ist insofern der nachrangige Kostenträger gegenüber der Schulverwaltung. Liegt eine Kostenträgerpflicht insgesamt oder für Eigenanteile im Rahmen der Lernmittelbefreiungen beim Jugendhilfeträger, gehören diese Lernmittel zum notwendigen Unterhalt, der durch Beihilfen sicherzustellen ist.

Die notwendigen Kosten werden auf Antrag und Vorlage eines Bücherzettels der Schule übernommen, soweit diese Exemplare nicht als Freiemplare durch den Schulträger bereitgestellt werden.

### **2.2.18 Nachhilfeunterricht**

Kosten für Nachhilfeunterricht können auf Antrag im Einzelfall in angemessener Höhe übernommen werden, wenn

- die Versetzung oder der Schulabschluss gefährdet ist
- schulische Angebote zur Förderung ausgeschöpft sind
- der Nachhilfeunterricht eine Förderung erwarten lässt und
- andere Stellen die Kosten nicht vorrangig zu tragen haben.

Der Bedarf ist durch die Fachkraft des ASD zu bestätigen.

Der Bedarf wird zunächst längstens bis zum Schuljahresende anerkannt. Der Erfolg ist im Rahmen der Hilfeplanung zu dokumentieren.

### **2.2.19 Drogentest**

Eine Kostenübernahme für Drogentests kann nach Stellungnahme des ASD erfolgen. Voraussetzung ist eine Vereinbarung im Hilfeplan. Die Kosten werden unter Vorlage von Belegen in der tatsächlichen Höhe übernommen.

## **2.3 Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen**

In besonders begründeten Einzelfällen können auf Antrag besondere Zuschüsse gewährt werden, die nicht zuvor aufgeführt sind. Es können besondere Zuschüsse gewährt werden, wenn die Prüfung im Einzelfall eine unumgängliche Notwendigkeit ergibt. Diese Nebenleistungen können aufgrund der persönlichen Situation eines jungen Menschen im Einzelfall erforderlich sein und sind deshalb in der Hilfeplanung zu vereinbaren. Der Antrag ist durch den ASD zu prüfen und mit einer Stellungnahme sowie Angaben zu Art und Umfang des Bedarfs sowie der entstehenden Kosten zu versehen. Die Entscheidung wird durch die Amtsleitung getroffen.

## **2.4 Krankenhilfe / Zuschüsse für Hilfs- und Heilmittel sowie die Übernahme von Rezeptgebühren**

Wird eine Hilfe nach dem SGB VIII in stationärer Form gewährt, so ist gem. § 40 SGB VIII auch Krankenhilfe zu leisten.

Vorrangig ist die Möglichkeit der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen der Familienversicherung über die leiblichen Elternteile oder die Pflegeeltern zu prüfen. Ist dies nicht möglich, können gem. § 40 S. 4 SGB VIII angemessene Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung des jungen Menschen in der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden.

Der Umfang der Krankenhilfe richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 47 bis 52 SGB XII und somit nach den per Satzung festgelegten Leistungsumfängen der gesetzlichen Krankenversicherungsträger.

Medikamente im geringfügigen Umfang – wie sie z. B. in einem normalen Privathaushalt vorgehalten werden, werden durch die Entgeltsätze der Jugendhilfeträger abgedeckt.

Der darüber hinaus gehende notwendige Bedarf ist im Einzelfall in voller Höhe zu übernehmen. Hierzu zählen z.B. Zuzahlungen für Medikamente- Rezeptgebühr, die Eigenbeteiligung bei Krankenhausaufenthalten- Zuzahlungsgebühr, Heil- und Hilfsmittel sowie Zahnersatz und empfangnisregelnde Mittel.

Weitere medizinische Aufwendungen, die nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gehören, werden im Rahmen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII nicht übernommen. Hierzu gehören zum Beispiel nicht verschreibungspflichtige Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Heilpraktiker, homöopathische Arzneimittel, Privatrezepte sowie einer nicht vorliegenden medizinischen Notwendigkeit von kieferorthopädischen Leistungen, Zahnersatz oder sonstigen Prothesen, die Inanspruchnahme eines Therapeuten, der über keinen Kassensitz verfügt, oder nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden.

Die Krankenhilfe ist im Vorfeld zu beantragen und in der Hilfeplanung zu begründen. Für die Kostenübernahme ist im Einzelfall die Ablehnung der Krankenkasse vorzulegen.

Eine Abrechnung erfolgt nach Vorlage von entsprechenden Belegen.

#### **2.4.1 Sehhilfen**

Eine Brillenbeihilfe kann maximal in Höhe von 10 % der materiellen Kosten der mittleren Altersstufe gewährt werden. Eine erneute Gewährung kann alle 2 Jahre oder nach Änderung der Sehschärfe um 0,5 Dioptrien erfolgen.

Der Antrag ist im Vorfeld durch die Personensorgeberechtigten unter Vorlage der Sehhilfenverordnung zu stellen. Bei der Abrechnung ist ein Beleg beizufügen.

#### **2.4.2 Kieferorthopädische Behandlung**

Auf Antrag kann der Eigenanteil an einer kieferorthopädischen Behandlung in Höhe von 20 % übernommen werden. Die Kostenübernahme erfolgt unter der Bedingung, dass der Rückerstattungsanspruch des Versichertenanteils gegenüber der Krankenversicherung direkt durch das Jugendamt geltend gemacht wird.

Der Antrag ist durch die Personensorgeberechtigten im Vorfeld unter Vorlage des von der Krankenkasse genehmigten Heil- und Behandlungsplans zu stellen. Die Kostenübernahme erfolgt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen.

### **3 § 33 SGB VIII Pflegekinder**

Ist ein junger Mensch außerhalb des Elternhauses gem. § 33 SGB VIII in einer Pflegefamilie untergebracht, so ist der notwendige Lebensunterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Bei Unterbringung in einer Pflegefamilie ist dies durch die Zahlung eines Pflegegeldes zu gewährleisten.

Durch das monatliche Pflegegeld wird der laufende Lebensunterhalt des Kindes (materielle Kosten) und der Aufwand für die Erziehung (Erziehungsbeitrag/Kosten der Erziehung) abgegolten.

Die Höhe der aktuellen Sätze richtet sich jeweils nach dem Runderlass der gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII nach Landesrecht zuständigen Behörde in der jeweils gültigen Fassung. Die nachfolgend aufgeführten Angaben beziehen sich zunächst nur auf die dauerhafte Unterbringung in einer Pflegefamilie.

Die Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie unterliegt anderen Voraussetzungen. Sofern es jedoch Art und Umfang der Hilfe in einer Bereitschaftspflegefamilie zulassen, so ist diese Richtlinie entsprechend anzuwenden.

## **3.1 Laufende Leistungen**

### **3.1.1 Erziehungsbeitrag**

#### **3.1.1.1 Einfacher Erziehungsbeitrag**

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung vergüten. Grundsätzlich wird der einfache Satz des Erziehungsbeitrages nach dem Runderlass der gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII nach Landesrecht zuständigen Behörde in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

#### **3.1.1.2 Erhöhter Erziehungsbeitrag**

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von der pauschalen Zahlung des einfachen Erziehungsbeitrages abgewichen werden. Es kann auf Antrag ein höherer Erziehungsbeitrag gewährt werden, wenn die Prüfung im Einzelfall eine unumgängliche Notwendigkeit ergibt. Diese Erhöhung, die aufgrund der persönlichen Situation eines jungen Menschen im Einzelfall erforderlich sein kann, ist ausführlich in der Hilfeplanung zu dokumentieren und regelmäßig in jeder Hilfeplanung (mindestens jährlich) zu überprüfen.

### **3.1.2 Materielle Aufwendungen**

Grundsätzlich wird der Satz der entsprechenden Altersstufe für materielle Aufwendungen nach dem Runderlass der gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII nach Landesrecht zuständigen Behörde in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

Mit der Zahlung der materiellen Aufwendungen sind grundsätzlich alle Aufwendungen abgegolten, die zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes des Pflegekindes notwendig sind. Mit der Zahlung der materiellen Aufwendungen sind demnach insbesondere abgegolten:

- Kosten der Ernährung
- Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege
- Hausrat
- Wohnung, Heizung, und Beleuchtung
- Schulbedarf, Bildung und Unterhaltung
- Taschengeld

### **3.1.3 Sonderform: Westfälische Pflegefamilien**

Bei entsprechender Qualifikation der Pflegeeltern und bei einem erhöhten Erziehungsbedarf des jungen Menschen kann die Unterbringung in einer anerkannten westfälischen

Pflegefamilie erfolgen. Näheres wird ggf. im Einzelfall mit dem betreuenden Träger der Pflegefamilien vertraglich geregelt.

Die Höhe der Sätze richtet sich dabei nach dem Runderlass des zuständigen Landesministeriums in der jeweils gültigen Fassung.

#### **3.1.4 Bereitschaftspflege**

Bereitschaftspflegestellen dienen der vorübergehenden Betreuung von Kindern in Krisensituationen. Bei Vorliegen des Bereitschaftspflegestellenvertrags erhält die Bereitschaftspflegestelle für die Dauer der Betreuung eines Kindes ein Pflegegeld analog zu den materiellen Aufwendungen und Kosten der Erziehung der Westfälischen Pflegestellen.

### **3.2 Nebenleistungen als einmalige Beihilfe oder Zuschüsse bei einer Unterbringung nach § 33 SGB VIII**

Zusätzlich zur laufenden Pflegegeldzahlung können folgende zusätzliche Beihilfen gewährt.

#### **3.2.1 Anbahnungskontakt**

Auf Antrag werden Pflegeeltern die in der Anbahnungsphase entstehenden notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 Einkommensteuergesetz erstattet. Der Umfang sowie die Notwendigkeit der Kostenübernahme ist durch den ASD zu gründen und in der Hilfeplanung festzulegen. Bei besonderen Pflegestellen sind die zwischen dem freien Träger und der Pflegestelle getroffenen vertraglichen Vereinbarungen zu beachten.

Der Antrag ist im Vorfeld zu stellen. Bei der Abrechnung ist ein Wegstreckennachweis beizufügen.

#### **3.2.2 Allgemeine Fahrtkosten**

Sofern Fahrtkosten im Einzelfall aus begründeten Anlässen entstehen, ist dies im Hilfeplan festzulegen.

Es werden grundsätzlich die Kosten für die günstigste Beförderungsform im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs übernommen. Werden Fahrten mit dem privaten PKW aus triftigen oder persönlichen Gründen durchgeführt, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 9 Einkommensteuergesetz.

Der Antrag ist im Vorfeld zu stellen. Bei der Abrechnung ist ein Wegstreckennachweis beizufügen.

#### **3.2.3 Kostenübernahme Vorstellung bei Jugendhilfeträger oder Zuführung**

Auf Antrag werden die notwendigen Kosten, die im Rahmen der Vorstellung des jungen Menschen bei einem Jugendhilfeträger oder bei der Zuführung entstehen, übernommen. Es werden grundsätzlich die Kosten für die günstigste Beförderungsform im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs übernommen. Werden Fahrten mit dem privaten PKW aus triftigen oder persönlichen Gründen durchgeführt, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 9 Einkommensteuergesetz.

Der Umfang sowie die Notwendigkeit der Kostenübernahme ist durch den ASD zu begründen.

Der Antrag ist im Vorfeld zu stellen. Bei der Abrechnung ist ein Wegstreckennachweis beizufügen.

### **3.2.4 Erstausrüstung Pflegestelle**

Ist bei erstmaliger Aufnahme in einer Pflegefamilie keine ausreichende Bekleidung/Ausrüstung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, so kann eine Beihilfe zur Erstausrüstung gewährt werden.

Die Beihilfe kann maximal in Höhe des Pflegegeldes der ältesten Altersstufe gewährt werden.

Durch diese Beihilfe soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Pflegeeltern einen erhöhten Bedarf im Gegensatz zu Einrichtungen haben, da bei dieser Art der Hilfe nicht davon ausgegangen werden darf, dass bereits eine Grundausrüstung vorhanden ist.

Der Antrag ist im Vorfeld zu stellen. Die Höhe der im Einzelfall zu gewährenden Beihilfe ist durch Prüfung des Bedarfs seitens des ASD mitzuteilen.

Nach der Bewilligung ist entsprechende Bekleidung und/oder das entsprechende Mobiliar zu beschaffen. Bei Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe.

### **3.2.5 Bekleidungserstausrüstung**

Ist bei erstmaliger Aufnahme in einer Pflegefamilie keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, so kann eine Beihilfe zur Erstausrüstung gewährt werden. Die Beihilfe kann maximal in Höhe des Bekleidungsgeldes der jeweiligen Altersstufe für ein Jahr erfolgen.

Der Bedarf ist durch die Einrichtung geltend zu machen und von der zuständigen Fachkraft des ASD zu prüfen.

Der Antrag ist im Vorfeld, spätestens 2 Monate nach Aufnahme in die Pflegefamilie, zu stellen. Nach der Bewilligung ist die entsprechende Bekleidung zu beschaffen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen.

### **3.2.6 Sonderbekleidungsbeihilfe**

Durch die laufende Zahlung der materiellen Aufwendungen als Teil des Pflegegeldes ist grundsätzlich der Bekleidungsbedarf des jungen Menschen, auch unter Berücksichtigung des entwicklungsbedingten Wachstums, vollumfänglich abgegolten.

Eine zusätzliche Bekleidungsbeihilfe wird daher nur bei Vorliegen besonderer Ausnahmetatbestände gewährt. Dies sind z.B. atypisches Wachstumsverhalten, außergewöhnliche Gewichtsveränderungen, medizinisch begründete Besonderheiten.

Der Bedarf sowie die Höhe ist durch die zuständige Fachkraft des ASD zu prüfen und in der Hilfeplanung festzustellen. Es kann maximal ein Betrag in Höhe des Bekleidungsgeldes der Altersstufe für ein halbes Jahr gewährt werden.

Der Antrag ist im Vorfeld zu stellen. Nach der Bewilligung ist die entsprechende Bekleidung zu beschaffen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen.

### **3.2.7 Schwangerschaftsbekleidung**

Jungen Menschen, die während der laufenden Gewährung einer stationären Hilfe schwanger werden, kann eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung gewährt werden, sofern nicht bereits ein anderer Träger entsprechende Leistungen erbracht hat.

Der Bedarf ist durch den ASD zu ermitteln und die Notwendigkeit im Rahmen der Hilfeplanung zu begründen. Es kann maximal ein Betrag in Höhe des Bekleidungsgeldes der Altersstufe für 3 Monate gewährt werden.

Der Antrag ist im Vorfeld zu stellen. Nach der Bewilligung ist die entsprechende Bekleidung zu beschaffen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen.

### **3.2.8 Säuglingserstaussstattung**

Für ein neugeborenes Kind, das sich zusammen mit der Kindesmutter in einer stationären Maßnahme befindet, kann zur Anschaffung notwendiger Säuglingserstaussstattung eine Beihilfe maximal in Höhe des Bekleidungsgeldes der Altersstufe für 3 Monate gewährt werden, soweit nicht bereits ein anderer Träger entsprechende Leistungen erbracht hat. Der Bedarf ist durch den ASD zu ermitteln und im HPG zu begründen.

In Ausnahmefällen kann die Gewährung in Höhe des Bekleidungsgeldes der Altersstufe für 6 Monate erfolgen, wenn neben Bekleidung weitere Ausstattung beschafft werden muss. Sollte ein solcher Bedarf im Einzelfall gegeben sein, muss der erhöhte Bedarf gesondert durch den ASD begründet werden.

Der Antrag ist im Vorfeld zu stellen. Nach der Bewilligung ist die entsprechende Bekleidung zu beschaffen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen.

### **3.2.9 Ferienbeihilfe**

Ist ein Kind in Dauerpflege untergebracht, so wird mit der Pflegegeldzahlung für den Monat Juli (Stichtag 01.07) des laufenden Kalenderjahres eine pauschale Ferienbeihilfe gezahlt. Die Höhe der Ferienbeihilfe beträgt 25% des gesamten Pflegegeldes der mittleren Altersstufe. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Mit dieser Beihilfe sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Urlauben, Reisen, etc. stehen, abgegolten.



### **3.2.10 Weihnachtsbeihilfe**

Für den Monat Dezember des laufenden Jahres wird eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von pauschal 25 % der Kosten der Erziehung gewährt. Ein separater Antrag ist nicht notwendig. Ist der junge Mensch auswärtig untergebracht, richtet sich die Höhe der Beihilfe nach den vom örtlich zuständigen Jugendhilfeträger getroffenen Regelungen.

### **3.2.11 Religiöse Anlässe**

Anlässlich religiöser Feste der verschiedenen Religionsgemeinschaften kann pro Anlass eine Beihilfe in Höhe von maximal 30 % der materiellen Kosten der mittleren Altersstufe gewährt werden.

Der Antrag ist im Vorfeld unter Vorlage der Bescheinigung der Religionsgemeinschaft zu stellen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen.

### **3.2.12 Kindertagesbetreuung**

Sofern ein Kind einen Kindergarten besucht, werden die Kosten in der niedrigsten Beitragsstufe maximal für 35 Wochenstunden übernommen. Die Höhe richtet sich dabei nach der Gebührensatzung der entsprechenden Stadt, in welcher das Kind untergebracht ist. Eine Übernahme einer höheren Stundenzahl ist nicht vorgesehen, da das Pflegegeld grundsätzlich für die Betreuung des Pflegekindes gezahlt wird. Eine erhöhte Betreuung über die 35 Wochenstunden hinaus ist aus dem Pflegegeld zu finanzieren. Beiträge für den Besuch einer offenen Ganztagschule werden grundsätzlich nicht übernommen.

Der Bedarf ist durch den ASD im Rahmen der Hilfeplanung zu begründen. Der Antrag ist im Vorfeld unter Vorlage des Beitragsbescheides über die Festsetzung der KiTa-Beiträge zu stellen.

Sofern die Kosten für eine U3-Betreuung übernommen werden sollen, ist zudem eine Stellungnahme des ASD erforderlich.

### **3.2.13 Ersteinschulung**

Auf Antrag kann zur Einschulung eine Beihilfe gewährt werden. Die Beihilfe ist maximal in Höhe von 20 % der materiellen Kosten zu gewähren.

Der Antrag ist im Vorfeld unter Vorlage der Schulbescheinigung zu stellen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen.

### **3.2.14 Schulwechsel (weiterführende Schule)**

Auf Antrag kann beim Wechsel von der Grundschule auf die weiterführende Schule eine Beihilfe gewährt werden. Die Beihilfe ist maximal in Höhe von 10 % der materiellen Kosten zu gewähren.

Der Antrag ist im Vorfeld unter Vorlage der Schulbescheinigung zu stellen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen.

### **3.2.15 Klassenfahrtsbeihilfe**

Auf Antrag kann für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen eine Beihilfe in Höhe des von der Schule geforderten Betrages (Reisekosten, Unterbringungs- und Verpflegungskosten, Eintrittsgelder) gewährt werden. Nebenkosten, wie z. B. Taschengeld oder zusätzliche Bekleidung, werden nicht übernommen.

Der Antrag ist vor Eintritt des Ereignisses unter Vorlage von Nachweisen (Schreiben der Schule) zu stellen. Eine besondere Begründung durch die Fachkraft des ASD ist nicht erforderlich.

Als Klassenfahrten gelten alle verpflichtenden, mehrtägigen Fahrten im Klassenverbund oder in der Oberstufe die entsprechenden Kursfahrten. Allgemeine Schulfahrten, insbesondere freiwillige Ferienfahrten, welche von einzelnen Schulen angeboten werden, gelten nicht als Klassenfahrten und werden dementsprechend nicht gefördert.

### **3.2.16 Nachhilfeunterricht**

Kosten für Nachhilfeunterricht können auf Antrag im Einzelfall in angemessener Höhe übernommen werden, wenn

- die Versetzung oder der Schulabschluss gefährdet ist
- schulische Angebote zur Förderung ausgeschöpft sind
- der Nachhilfeunterricht eine Förderung erwarten lässt und
- andere Stellen die Kosten nicht vorrangig zu tragen haben.

Der Bedarf ist durch die Fachkraft des ASD zu bestätigen.

Der Bedarf wird zunächst längstens bis zum Schuljahresende anerkannt. Der Erfolg ist im Rahmen der Hilfeplanung zu dokumentieren.

### **3.2.17 Berufsstart / Ausbildung**

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG hat der Ausbildungsbetrieb dem Auszubildenden kostenlos die erforderlichen Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und speziellen Berufsbekleidung, zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung von Ausbildungsmittel ist somit Aufgabe der Ausbildungsstätte.

Sofern Arbeitsmittel nicht vom Arbeitgeber bzw. der Bundesagentur für Arbeit getragen werden, können bei Berufs- bzw. Ausbildungsbeginn die angemessenen Kosten für Berufsbekleidung bzw. Arbeitsmittel entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf übernommen werden.

Der Antrag ist im Vorfeld unter Einreichung einer Bescheinigung des Arbeitgebers über die Erforderlichkeit der Arbeitsmittel sowie darüber, dass diese nicht zur Verfügung gestellt werden, zu stellen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen.

### **3.2.18 Verselbständigungspauschale**

Bezieht ein junger Mensch im Rahmen der Verselbständigung als Mieter ein Zimmer bzw. eine Wohnung, so kann auf Antrag eine Verselbständigungsbeihilfe gewährt werden, sofern nicht ein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist.

Die Gewährung der Beihilfe ist ausschließlich während einer laufenden Hilfegewährung möglich. Auch bei Anschluss einer ambulanten Hilfe nach Beendigung einer stationären Jugendhilfemaßnahme ist die Gewährung einer Verselbständigungsbeihilfe möglich.

Die Beihilfe ist maximal in Höhe des monatlichen Pflegegeldes der höchsten Altersstufe zu gewähren.

Die Beihilfe ist insbesondere für Möbel, Hausrat, Anschlusskosten, Renovierung sowie eventuelle Transportkosten vorgesehen. Ziehen mehrere Personen in dieselbe Wohnung, ist die Beihilfe nach Prüfung des Einzelfalles ggf. zu reduzieren.

Der Bedarf ist durch den ASD zu ermitteln und die Notwendigkeit im Rahmen der Hilfeplanung zu begründen. Der Antrag ist im Vorfeld unter Vorlage eines Mietvertrags zu stellen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen.

### **3.2.19 Unfallversicherung**

Gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII sind der Pflegeperson nachgewiesene Aufwendungen zu einer Unfallversicherung zu erstatten. Die Finanzierung der Unfallversicherung erfolgt pro Pflegestelle, unabhängig von der Anzahl der aufgenommenen Pflegekinder. Beiträge zu einer Unfallversicherung werden nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge maximal bis zum Mindestbeitrag der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

Die Zahlung erfolgt ab dem Monat der Antragstellung als monatlicher Pauschalbetrag zusätzlich zur Pflegegeldzahlung.

Die Zusatzleistung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist die jeweilige Pflegeperson. Der Abschluss einer Unfallversicherung ist z. B. in Form der Versicherungspolice nachzuweisen.

### **3.2.20 Alterssicherung**

Der Pflegeperson sind gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII die hälftigen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung zu erstatten. Den Anspruch auf Erstattung der Alterssicherung hat ausschließlich die nicht berufstätige Pflegeperson, so dass der Anspruch pro Pflegefamilie nur einmal anfallen kann. Sind beide Pflegeelternteile in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, besteht kein Anspruch auf eine Beihilfe zur Alterssicherung.

Der Betrag wird als monatliche Geldleistung mit dem Pflegegeld ausgezahlt. Der Höchstbetrag orientiert sich nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge am Mindestbeitrag für freiwillig in der allgemeinen Rentenversicherung Versicherte.

Die Altersvorsorge muss rentenwirksam angelegt sein. Maßgeblich ist, dass es sich um eine Anlageform handelt, die gewährleistet, den Lebensunterhalt der Pflegeperson im Alter abzusichern. Eine Auszahlung der Versicherungen an die Pflegeperson vor Vollendung des 60.

Lebensjahres ist somit nicht möglich. Nicht anerkennungswürdige Anlageformen sind daher u. a. allgemeine Sparanlagen, Zuwachssparen oder Beträge zur Risikolebensversicherung.

Die Zahlung erfolgt ab dem Monat der Antragstellung nach Vorlage geeigneter Nachweise als monatlicher Pauschalbetrag mit der Pflegegeldzahlung.

### **3.2.21 Passbilder für Dokumente**

Auf Antrag kann für die Beschaffung aktueller Passbilder zur Ausstellung notwendiger Ausweisdokumente eine Beihilfe gewährt werden. Die Beihilfe ist maximal in Höhe von 15,00 € zu gewähren.

Der Antrag ist im Vorfeld zu stellen. Die Notwendigkeit der Ausweisdokumente ist in der Hilfeplanung darzulegen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen.

### **3.2.22 Ausweisdokumente**

Auf Antrag kann für die Ausstellung notwendiger Ausweisdokumente eine Beihilfe gewährt werden. Die Beihilfe ist entsprechend der Gebührenordnung zu gewähren.

Der Antrag ist im Vorfeld zu stellen. Die Notwendigkeit der Ausweisdokumente ist in der Hilfeplanung darzulegen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen.

### **3.2.23 Führungszeugnis, wenn für die Ausbildung erforderlich**

Auf Antrag kann für die Ausstellung eines Führungszeugnisses eine Beihilfe gewährt werden. Die Beihilfe ist entsprechend der Gebührenordnung zu gewähren.

Der Antrag ist im Vorfeld unter Einreichung einer Bescheinigung des Arbeitgebers über die Notwendigkeit der Vorlage des Führungszeugnisses zu stellen. Die Notwendigkeit ist in der Hilfeplanung darzulegen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen.

### **3.2.24 Eigenanteil Schulbücher**

Der laufende Bedarf an Verbrauchsgegenständen (z.B. Stifte, Hefte) wird durch die materiellen Aufwendungen im Pflegegeld abgedeckt.

Hinsichtlich der Beschaffung von Schulbüchern ist eine Lernmittelbefreiung über die Schulverwaltung zu beantragen. Die Jugendhilfe ist insofern der nachrangige Kostenträger gegenüber der Schulverwaltung. Liegt eine Kostenträgerpflicht insgesamt oder für Eigenanteile im Rahmen der Lernmittelbefreiungen beim Jugendhilfeträger, gehören diese Lernmittel zum notwendigen Unterhalt, der durch Beihilfen sicherzustellen ist.

Die notwendigen Kosten werden auf Antrag und Vorlage eines Bücherzettels der Schule übernommen, soweit diese Exemplare nicht als Freiemplare durch den Schulträger bereitgestellt werden.

### **3.2.25 Drogentest**

Eine Kostenübernahme für Drogentests kann nach Stellungnahme des ASD erfolgen. Voraussetzung ist eine Vereinbarung im Hilfeplan. Die Kosten werden unter Vorlage von Belegen in der tatsächlichen Höhe übernommen.

### **3.3 Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen**

In besonders begründeten Einzelfällen können auf Antrag besondere Zuschüsse gewährt werden, die nicht zuvor aufgeführt sind. Es können besondere Zuschüsse gewährt werden, wenn die Prüfung im Einzelfall eine unumgängliche Notwendigkeit ergibt. Diese Nebenleistungen können aufgrund der persönlichen Situation eines jungen Menschen im Einzelfall erforderlich sein und sind deshalb in der Hilfeplanung zu vereinbaren. Der Antrag ist durch den ASD zu prüfen und mit einer Stellungnahme sowie Angaben zu Art und Umfang des Bedarfs sowie der entstehenden Kosten zu versehen. Die Entscheidung wird durch die Amtsleitung getroffen.

### **3.4 Krankenhilfe / Zuschüsse für Hilfs- und Heilmittel sowie die Übernahme von Rezeptgebühren**

Wird eine Hilfe nach dem SGB VIII in stationärer Form gewährt, so ist gem. § 40 SGB VIII auch Krankenhilfe zu leisten.

Vorrangig ist die Möglichkeit der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen der Familienversicherung über die leiblichen Elternteile oder die Pflegeeltern zu prüfen. Ist dies nicht möglich, können gem. § 40 S. 4 SGB VIII angemessene Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung des jungen Menschen in der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden.

Der Umfang der Krankenhilfe richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 47 bis 52 SGB XII und somit nach den per Satzung festgelegten Leistungsumfängen der gesetzlichen Krankenversicherungsträger.

Medikamente im geringfügigen Umfang – wie sie z. B. in einem normalen Privathaushalt vorgehalten werden, werden durch das Pflegegeld abgedeckt.

Der darüber hinaus gehende notwendige Bedarf ist im Einzelfall in voller Höhe zu übernehmen. Hierzu zählen z.B. Zuzahlungen für Medikamente- Rezeptgebühr, die Eigenbeteiligung bei Krankenhausaufenthalten- Zuzahlungsgebühr, Heil- und Hilfsmittel sowie Zahnersatz und empfangnisregelnde Mittel.

Weitere medizinische Aufwendungen, die nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gehören, werden im Rahmen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII nicht übernommen. Hierzu gehören zum Beispiel nicht verschreibungspflichtige Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Heilpraktiker, homöopathische Arzneimittel, Privatrezepte sowie einer nicht vorliegenden medizinischen Notwendigkeit von kieferorthopädischen Leistungen, Zahnersatz oder sonstigen Prothesen, die Inanspruchnahme eines Therapeuten, der über keinen Kassensitz verfügt, oder nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden.

Die Krankenhilfe ist im Vorfeld zu beantragen und in der Hilfeplanung zu begründen. Für die Kostenübernahme ist im Einzelfall die Ablehnung der Krankenkasse vorzulegen.

Eine Abrechnung erfolgt nach Vorlage von entsprechenden Belegen.

### **3.4.1 Sehhilfen**

Eine Brillenbeihilfe kann maximal in Höhe von 10 % der materiellen Kosten der mittleren Altersstufe gewährt werden. Eine erneute Gewährung kann alle 2 Jahre oder nach Änderung der Sehschärfe um 0,5 Dioptrien erfolgen.

Der Antrag ist im Vorfeld durch die Personensorgeberechtigten unter Vorlage der Sehhilfenverordnung zu stellen. Bei der Abrechnung ist ein Beleg beizufügen.

### **3.4.2 Kieferorthopädische Behandlung**

Auf Antrag kann der Eigenanteil an einer kieferorthopädischen Behandlung in Höhe von 20 % übernommen werden. Die Kostenübernahme erfolgt unter der Bedingung, dass der Rückerstattungsanspruch des Versichertenanteils gegenüber der Krankenversicherung direkt durch das Jugendamt geltend gemacht wird.

Der Antrag ist durch die Personensorgeberechtigten im Vorfeld unter Vorlage des von der Krankenkasse genehmigten Heil- und Behandlungsplans zu stellen. Die Kostenübernahme erfolgt ab der Antragstellung nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen.

## **4 § 19 SGB VIII Hilfe in einer Mutter- Kind Einrichtung**

### **4.1 Laufende Leistungen**

Ist ein Elternteil zusammen mit seinem unter 6-jährigen Kind gem. § 19 SGB VIII in einer Mutter-Vater-Kind-Einrichtung untergebracht, so ist der der notwendige Lebensunterhalt für das Kind und den Elternteil sicherzustellen. Dies geschieht durch die Zahlung des vereinbarten Leistungsentgeltes. Durch den täglichen Entgeltsatz werden alle Aufwendungen abgegolten, die den laufenden Lebensunterhalt des Kindes und des Elternteils betreffen. Näheres regelt die Entgeltvereinbarung und/oder die Kalkulation der Entgeltsätze der einzelnen Einrichtungen. Die Kalkulation ist im Zweifelsfall durch die jeweilige Einrichtung beizubringen.

### **4.2 Nebenleistungen als einmalige Beihilfe oder Zuschüsse bei einer Unterbringung nach § 19 SGB VIII**

Als Nebenleistung gelten ausschließlich Leistungen, die nicht im Entgeltsatz enthalten sind.

#### **4.2.1 Schwangerschaftsbekleidung**

Einer im Rahmen des § 19 SGB VIII untergebrachten Schwangeren kann eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung gewährt werden, sofern nicht bereits ein anderer Träger entsprechende Leistungen erbracht hat.

Der Bedarf ist durch den ASD zu ermitteln und die Notwendigkeit im Rahmen der Hilfeplanung zu begründen. Es kann maximal ein Betrag in Höhe des Bekleidungsgeldes der Altersstufe für 3 Monate gewährt werden.

Der Antrag ist im Vorfeld zu stellen. Nach der Bewilligung ist die entsprechende Bekleidung zu beschaffen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen.

#### **4.2.2 Säuglingserstausstattung**

Für ein neugeborenes Kind kann zur Anschaffung notwendiger Säuglingserstausstattung eine Beihilfe maximal in Höhe des Bekleidungsgeldes der Altersstufe für 3 Monate gewährt werden, soweit nicht bereits ein anderer Träger entsprechende Leistungen erbracht hat. Der Bedarf ist durch den ASD zu ermitteln und im HPG zu begründen.

In Ausnahmefällen kann die Gewährung in Höhe des Bekleidungsgeldes der Altersstufe für 6 Monate erfolgen, wenn neben Bekleidung weitere Ausstattung beschafft werden muss. Sollte ein solcher Bedarf im Einzelfall gegeben sein, muss der erhöhte Bedarf gesondert durch den ASD begründet werden.

Der Antrag ist im Vorfeld zu stellen. Nach der Bewilligung ist die entsprechende Bekleidung zu beschaffen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen.

#### **4.3 Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen**

In besonders begründeten Einzelfällen können auf Antrag besondere Zuschüsse gewährt werden, die nicht zuvor aufgeführt sind. Es können besondere Zuschüsse gewährt werden, wenn die Prüfung im Einzelfall eine unumgängliche Notwendigkeit ergibt. Diese Nebenleistungen können aufgrund der persönlichen Situation eines Leistungsberechtigten im Einzelfall erforderlich sein und sind deshalb in der Hilfeplanung zu vereinbaren. Der Antrag ist durch den ASD zu prüfen und mit einer Stellungnahme sowie Angaben zu Art und Umfang des Bedarfs sowie der entstehenden Kosten zu versehen. Die Entscheidung wird durch die Amtsleitung getroffen.

### **5 Hilfen nach § 35 SGB VIII (stationär) und § 35a SGB VIII (stationär)**

Wird eine Hilfe nach § 35a SGB VIII stationär gewährt, gelten je nach Art der Hilfe (Heimunterbringung, Unterbringung in einer Pflegefamilie oder im Rahmen eines betreuten Wohnens) die Punkte 3, 4, 5 dieser Richtlinien entsprechend, sofern Art und Umfang eine Übertragung zulassen.

### **6 § 42 SGB VIII Inobhutnahmen**

Im Rahmen einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII wird der notwendige Lebensunterhalt des untergebrachten Kindes sichergestellt. Eine zusätzliche Übernahme von Taschengeld oder Bekleidungsgeld kann erst erfolgen, wenn die Inobhutnahme einen Zeitraum von einem Monat überschreitet. Diese Zusatzkosten werden entsprechend der Altersstufe ab dem 2. Monat übernommen.

## **6.1 Nebenleistungen als einmalige Beihilfe oder Zuschüsse bei einer Unterbringung nach § 42 SGB VIII**

In begründeten Einzelfällen können folgende Beihilfen auch bei Inobhutnahmen gewährt werden. Die Voraussetzungen für die Gewährung können vorliegen, wenn aufgrund nicht beeinflussbarer Umstände eine zeitnahe Beendigung der Inobhutnahme nicht erfolgen kann (z.B. ein laufendes Gerichtsverfahren). Der Bedarf ist durch den ASD zu ermitteln und die Notwendigkeit zu begründen.

### **6.1.1 Sonderbekleidungsbeihilfe**

Durch die laufende Zahlung des Bekleidungsgeldes bzw. der materiellen Aufwendungen als Teil des Pflegegeldes ist grundsätzlich der Bekleidungsbedarf des jungen Menschen, auch unter Berücksichtigung des entwicklungsbedingten Wachstums, vollumfänglich abgegolten. Eine zusätzliche Bekleidungsbeihilfe wird daher nur bei Vorliegen besonderer Ausnahmetatbestände gewährt. Dies sind z.B. atypisches Wachstumsverhalten, außergewöhnliche Gewichtsveränderungen, medizinisch begründete Besonderheiten.

Der Bedarf sowie die Höhe ist durch die zuständige Fachkraft des ASD zu prüfen und in der Hilfeplanung festzustellen. Es kann maximal ein Betrag in Höhe des Bekleidungsgeldes der Altersstufe für ein halbes Jahr gewährt werden.

Der Antrag ist im Vorfeld zu stellen. Nach der Bewilligung ist die entsprechende Bekleidung zu beschaffen. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen.

### **6.1.2 Klassenfahrtbeihilfe**

Auf Antrag kann für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen eine Beihilfe in Höhe des von der Schule geforderten Betrages (Reisekosten, Unterbringungs- und Verpflegungskosten, Eintrittsgelder) gewährt werden. Nebenkosten, wie z. B. Taschengeld oder zusätzliche Bekleidung werden nicht übernommen.

Der Antrag ist vor Eintritt des Ereignisses unter Vorlage von Nachweisen (Schreiben der Schule) zu stellen. Eine besondere Begründung durch die Fachkraft des ASD ist nicht erforderlich.

Als Klassenfahrten gelten alle verpflichtenden, mehrtägigen Fahrten im Klassenverbund oder in der Oberstufe die entsprechenden Kursfahrten. Allgemeine Schulfahrten, insbesondere freiwillige Ferienfahrten, welche von einzelnen Schulen angeboten werden, gelten nicht als Klassenfahrten und werden dementsprechend nicht gefördert.

Eine Kostenübernahme erfolgt nur, sofern der Träger nachweist, dass diese Kosten nicht im Entgeltsatz einkalkuliert worden sind. Dafür ist vom Träger eine detaillierte Kalkulation vorzulegen. Eine allgemeine Kalkulation der Entgeltsätze ist nicht ausreichend. Sollte dieser Nachweis nicht erfolgen, so wird davon ausgegangen, dass Klassenfahrtkosten in den Entgeltsätzen enthalten sind.



## 7 Tabelle Übersicht Beihilfen

Art der Beihilfe	Punkt der Richtlinie	Antrag vor Eintritt erforderlich?	Antragsberechtigte	Stellungnahme ASD erforderlich?	Nachweis/Beleg erforderlich?	in Hilfeplanung zu dokumentieren?	Hilfeart	Höhe	Höhe 2024	Erläuterung
Allgemeine Fahrtkosten	2.2.5 3.2.2	ja	Personensorgeberechtigte, Pflegeeltern, Jugendhilfetragere	ja	Wegstreckennachweis	ja	§ 33 SGB VIII § 34 SGB VIII § 35 SGB VIII stat. § 35a SGB VIII stat.	nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG (0,3 €/km) für einfache Strecke oder günstigstes ÖPNV		In begründeten Einzelfällen auch bei Inobhutnahmen (z.B. lfd. Gerichtsverfahren)
Alterssicherung	3.2.20	ja	Pflegeeltern, Jugendhilfetragere	nein	Versicherungspolice/Vertrag Alterssicherung	nein	§ 33 SGB VIII	nach den Empfehlungen		
Anbahnungskontakt	3.2.1	ja	Personensorgeberechtigte, Pflegeeltern, Jugendhilfetragere	ja	Wegstreckennachweis	ja	§ 33 SGB VIII	nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG (0,3 €/km) für einfache Strecke oder günstigstes ÖPNV		
Ausweisdokumente	2.2.15 3.2.22	ja	Personensorgeberechtigte, Pflegeeltern, Jugendhilfetragere	nein	Belege	ja	§ 33 SGB VIII § 34 SGB VIII § 35 SGB VIII stat. § 35a SGB VIII stat.	entsprechend der gültigen Gebührenordnung		
Bekleidungserstausstattung	2.2.1 3.2.5	ja	Personensorgeberechtigte, Jugendhilfetragere	ja (Ermittlung Bedarf durch ASD)	Belege	nein	§ 33 SGB VIII § 34 SGB VIII § 35 SGB VIII stat. § 35a SGB VIII stat.	max. Bekleidungsgeld der Altersstufe x 12 Monate	0 - 5 Jahre: max. 686,00 € 6 - 13 Jahre: max. 568,00 € ab 14 Jahre: max. 676,00 €	Antrag ist spätestens 2 Monate nach Aufnahme in die Einrichtung zu stellen

Berufsstart/ Ausbildung	2.2.10 3.2.17	ja	Personensorge- berechtigte, Pflegeeltern, Jugendhilfeträ- ger	nein	Bescheinigung Arbeitgeber (Erforderlich- keit + keine Kostenüber- nahme)	nein	§ 33 SGB VIII § 34 SGB VIII § 35 SGB VIII stat. § 35a SGB VIII stat.	tats. Höhe		
Drogentest	2.2.19 3.2.25	nein	-	ja	Belege	ja	§ 33 SGB VIII § 34 SGB VIII § 35 SGB VIII stat. § 35a SGB VIII stat.	tats. Höhe		
Eigenanteil Schulbücher	2.2.17 3.2.24	ja	Personensorge- berechtigte, Pflegeeltern, Jugendhilfeträ- ger	nein	Schreiben der Schule	nein	§ 33 SGB VIII § 34 SGB VIII § 35 SGB VIII stat. § 35a SGB VIII stat.	tats. Höhe		In begründeten Einzelfällen auch bei Inobhutnah- men (z.B. lfd. Ge- richtsverfahren)
Erstausstattung Pflegestelle	3.2.4	ja	Personensorge- berechtigte, Pflegeeltern, Jugendhilfeträ- ger	ja (Er- mittlung Bedarf durch ASD)	Belege	nein	§ 33 SGB VIII	max. Pflegegeld der ältesten Altersstufe	max. 1.445,00 €	
Ersteinschulung	2.2.7 3.2.13	ja	Personensorge- berechtigte, Pflegeeltern, Jugendhilfeträ- ger	nein	Schulbescheini- gung + Belege	nein	§ 33 SGB VIII § 34 SGB VIII § 35 SGB VIII stat. § 35a SGB VIII stat.	max. 20 % mat. Kosten	max. 147,00 €	
Ferienbeihilfe	3.2.9	nein	-	nein	nein	nein	§ 33 SGB VIII	25 % Pflegegeld mittlere Altersstufe	321,00 €	
Führungszeugnis, wenn für die Aus- bildung gemäß gültiger Gebühren- ordnung erforder- lich	2.2.16 3.2.23	ja	Personensorge- berechtigte, Pflegeeltern, Jugendhilfeträ- ger	nein	Schreiben des Arbeitgebers + Belege	ja	§ 33 SGB VIII § 34 SGB VIII § 35 SGB VIII stat. § 35a SGB VIII stat.	entsprechend der gültigen Gebühren- ordnung		

Kieferorthopädische Behandlung	2.4.2 3.4.2	ja	Personensorgeberechtigte	nein	von der Krankenkasse genehmigte Heil- und Behandlungsplan	nein	§ 33 SGB VIII § 34 SGB VIII § 35 SGB VIII stat. § 35a SGB VIII stat.	Eigenanteil		
Kindertagesbetreuung	3.2.12	ja	Personensorgeberechtigte, Pflegeeltern, Jugendhilfeträger	nur bei U3	Beitragsbescheid über Festsetzung der Kita-Beiträge	ja	§ 33 SGB VIII	max. 35 Std./Woche (nach Beitragsordnung)		
Klassenfahrt	2.2.9 3.2.15 6.1.2	ja	Personensorgeberechtigte, Pflegeeltern, Jugendhilfeträger	nein	Schreiben der Schule	nein	§ 33 SGB VIII § 34 SGB VIII § 35 SGB VIII stat. § 35a SGB VIII stat. (§ 42 SGB VIII)	tats. Höhe		In begründeten Einzelfällen auch bei Inobhutnahmen (z.B. lfd. Gerichtsverfahren)
Kostenübernahme Vorstellung bei Jugendhilfeträger oder Zuführung	2.2.6 3.2.3	ja	Personensorgeberechtigte, Pflegeeltern, Jugendhilfeträger	ja	Wegstreckennachweis	nein	§ 33 SGB VIII § 34 SGB VIII § 35 SGB VIII stat. § 35a SGB VIII stat.	nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EstG (0,3 €/km) für einfache Strecke oder günstigstes ÖPNV		
Krankenhilfe / Zuschüsse für Hilfs- und Heilmittel sowie die Übernahme von Rezeptgebühren	2.4 3.4	ja	Personensorgeberechtigte	nein	Ablehnung Krankenkasse + Belege	ja	§ 33 SGB VIII § 34 SGB VIII § 35 SGB VIII stat. § 35a SGB VIII stat.	tats. Kosten sofern im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung		
Nachhilfeunterricht	2.2.18 3.2.16	ja	Personensorgeberechtigte, Pflegeeltern, Jugendhilfeträger	ja	Bescheinigung der Schule	Ja	§ 33 SGB VIII § 34 SGB VIII § 35 SGB VIII stat. § 35a SGB VIII stat.	tats. Höhe (günstigster Anbieter)		regelmäßige Neuüberprüfung im HPG

Passbilder für Dokumente	2.2.14 3.2.21	ja	Personensorgeberechtigte, Pflegeeltern, Jugendhilfeträger	nein	Belege	ja	§ 33 SGB VIII § 34 SGB VIII § 35 SGB VIII stat. § 35a SGB VIII stat.	max. 15,00 €	max. 15,00 €	
Religiöse Anlässe	2.2.13 3.2.11	ja	Personensorgeberechtigte, Pflegeeltern, Jugendhilfeträger	nein	nein	nein	§ 33 SGB VIII § 34 SGB VIII § 35 SGB VIII stat. § 35a SGB VIII stat.	max. 30 % mat. Kosten mittl. Altersstufe	max. 260,00 €	
Säuglingserstattung (Kind des jungen Menschen/Volljährigen/Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII)	2.2.4 3.2.8 4.2.2	ja	minderjährig: Personensorgeberechtigte volljährig: Junge Volljährige/Leistungsberechtigten/Beetreuer	ja (Ermittlung Bedarf durch ASD)	Belege	ja	§ 19 SGB VIII § 33 SGB VIII § 34 SGB VIII § 35 SGB VIII stat. § 35a SGB VIII stat.	Bekleidungsgeld 3 Monate Ausnahme: 6 Monate	In der Regel: 172,00 € Ausnahme: 344,00 €	
Schulwechsel (weiterführende Schule)	2.2.8 3.2.14	ja	Personensorgeberechtigte, Pflegeeltern, Jugendhilfeträger	nein	Schulbescheinigung + Belege	nein	§ 33 SGB VIII § 34 SGB VIII § 35 SGB VIII stat. § 35a SGB VIII stat.	max. 10 % mat. Kosten	max. 87,00 €	
Schwangerschaftsbekleidung	2.2.3 3.2.7 4.2.1	ja	minderjährig: Personensorgeberechtigte volljährig: Junge Volljährige/Leistungsberechtigten/Beetreuer	ja (Ermittlung Bedarf durch ASD)	Belege	ja	§ 19 SGB VIII § 33 SGB VIII § 34 SGB VIII § 35 SGB VIII stat. § 35a SGB VIII stat.	max. Bekleidungsgeld 3 Monate	max. 169,00 €	

Sehhilfen	2.4.1 3.4.1	ja	Personensorgeberechtigte	nein	Sehhilfeverordnung	nein	§ 33 SGB VIII § 34 SGB VIII § 35 SGB VIII stat. § 35a SGB VIII stat.	max. 10 % mat. Kosten mittl. Altersstufe	max. 87,00 €	alle 2 Jahre oder Änderung der Sehschärfe um 0,5 Dioptrien
Sonderbekleidungsbeihilfe	2.2.2 3.2.6 6.1.1	ja	Personensorgeberechtigte, Jugendhilfeträger	ja (Ermittlung Bedarf durch ASD)	Belege	ja	§ 33 SGB VIII § 34 SGB VIII § 35 SGB VIII stat. § 35a SGB VIII stat. (§ 42 SGB VIII)	max. Bekleidungsgehalt der Altersstufe x 6 Monate	0 - 5 Jahre: max. 343,00 € 6 - 13 Jahre: max. 284,00 € ab 14 Jahre: max. 338,00 €	In begründeten Einzelfällen auch bei Inobhutnahmen (z.B. lfd. Gerichtsverfahren)
Unfallversicherung	3.2.19	ja	Pflegeeltern, Jugendhilfeträger	nein	Versicherungspolice	nein	§ 33 SGB VIII	nach den Empfehlungen		
Verselbstständigungspauschale	2.2.11 3.2.18	ja	minderjährig: Personensorgeberechtigte volljährig: Junge Volljährige/Betreuer	ja (Ermittlung Bedarf durch ASD)	Mietvertrag + Belege	ja	§ 33 SGB VIII § 34 SGB VIII § 35 SGB VIII stat. § 35a SGB VIII stat.	max. Pflegegeld der höchsten Altersstufe	max. 1.445,00 €	nur sofern noch stat. oder amb. Hilfe läuft
Weihnachten	2.2.12 3.2.10	nein	-	nein	nein	nein	§ 33 SGB VIII § 34 SGB VIII § 35 SGB VIII stat. § 35a SGB VIII stat.	25 % Kosten der Erziehung	105,00 €	